

18.04.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für
das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991)

Punkt 1 a der 628. Sitzung des Bundesrates am 19. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung
zweckgebundener Einnahmen für den sozialen
Wohnungsbau

Titelgruppe 01 - Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Titel 882 13 - Zuweisungen an Länder aufgrund Verwaltungsvereinbarung
(S. 29)

Der Verpflichtungsrahmen für das Programmjahr 1991 für den Städtebau im
Bereich der alten Länder wird von 380 Mio DM um 280 Mio DM auf 660 Mio
DM erhöht.

Begründung:

Mit dem Änderungsantrag soll erreicht werden, daß
den alten Bundesländern mindestens der ursprüng-
liche Verpflichtungsrahmen an Bundesfinanzhilfen im
Städtebau für das Programmjahr 1991 in Höhen von
insgesamt 660 Mio DM bereitgestellt wird. Auf den
entsprechenden Beschluß der 81. Ministerkonferenz
der ARGEBAU vom 21./22.02.1991 wird hinge-
wiesen.

- 2 -

50/16/91

- 2 -

Der nach wie vor hohe Bedarf hätte sogar eine deutliche Anhebung der Bundesfinanzhilfen gerechtfertigt. Mit Rücksicht auf die besondere Lage im Beitrittsgebiet wird auf diese weitere Aufstockung zugunsten der neuen Bundesländer solidarisch verzichtet.

Nunmehr sieht der Entwurf des Bundeshaushaltes 1991 sogar eine Reduzierung der Bundesfinanzhilfen für die alten Bundesländer vor. Dies kann angesichts des städtebaulichen Bedarfs nicht akzeptiert werden. Deshalb wird beantragt, Bundesfinanzhilfen in Höhe von mindestens 660 Mio DM zugunsten der alten Bundesländer vorzusehen. Dieser Betrag ist aufgrund der politischen Zusagen des Bundes in den alten Bundesländern verplant worden.